

# GEMEINDE BARLEBEN



## **Richtlinie**

über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Schiedsperson der Gemeinde Barleben

---

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung sowie des § 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) in der aktuell gültigen Fassung wird die Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Schiedsperson der Gemeinde Barleben erlassen.

## **1. Zweck der Zahlung einer Aufwandsentschädigung**

Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann die Gemeinde Barleben der ehrenamtlich tätigen Schiedsperson eine Aufwandsentschädigung gewähren.

Diese Aufwandsentschädigung berücksichtigt den Aufwand der Schiedsperson, der nicht über die zu erhebenden Gebühren abgedeckt werden kann. Sie dient insbesondere dem Ausgleich von Aufwendungen, die unabhängig von der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens entstehen.

## **2. Empfänger und Höhe der Aufwandsentschädigung**

- 2.1. Empfänger der Aufwandsentschädigung ist die Schiedsperson der Gemeinde Barleben.
- 2.2. Die Schiedsperson kann auf Antrag eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro als Pauschalbetrag erhalten.

## **3. Bedingungen der Zahlungen der Aufwandsentschädigung**

- 3.1. Die Schiedsperson kann bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Gemeinde Barleben stellen.
- 3.2. Voraussetzung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung ist, dass
  - die regelmäßige Durchführung der Schlichtungsverfahren sowie eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von der Schiedsperson gewährleistet wird,
  - die ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedsperson nicht vom Amtsgericht Haldensleben beanstandet wird und
  - eine ordnungsgemäße Abrechnung der Gebühren gegenüber der Gemeinde Barleben gemäß § 54 Schiedsstellengesetz erfolgt ist.
- 3.3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung kann durch die Gemeinde Barleben gekürzt bzw. gänzlich versagt werden, wenn die voranstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden.

- 
- 3.4. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung besetzt nicht. Die Zahlung erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
  - 3.5. Die Prüfung des eingereichten Antrages erfolgt durch das Amt Zentrale Dienste der Gemeinde Barleben. Bei Gewährung einer Aufwandsentschädigung wird diese im Dezember des lfd. Haushaltsjahres ausgezahlt.

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt ab dem 01.07.2023 in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase  
Bürgermeister